

Kurztitel

IT-Kaufmann-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 334/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 147/2006

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

18.09.1999

Außerkrafttretensdatum

31.03.2006

Beachte

Lehrlinge, die am 31. März 2006 im Lehrberuf Informations- und Telekommunikations-Systeme - Kaufmann (IT-Kaufmann) ausgebildet werden, können bis zwei Jahre nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung auf Grund der in der Ausbildungsordnung enthaltenen Prüfungsvorschriften antreten (vgl. Art. 5 Z 2, BGBI. II Nr. 147/2006).

Text**Programmieren**

§ 11. (1) Die Prüfung hat je eine Aufgabe nach Angabe des Anforderungsprofils aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Einrichten und Konfigurieren eines einfachen Betriebssystems,
2. Einrichten und Konfigurieren eines Textverarbeitungsprogramms,
3. Einrichten und Konfigurieren eines betriebswirtschaftlichen Programms.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können, wobei jeder Aufgabe 30 Minuten zugrunde zu legen sind.

(3) Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.